

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Juni 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über
das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Jettenberg und Forst St. Zeno
für die öffentliche Wasserversorgung (Keitlbergquelle – Quelle II) des
Herrn Josef Posch jun., Baumgarten, 83458 Schneizlreuth vom 31.10.1978
(ABl. Nr. 46 v. 25.11.1978) 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Einleitung der Umlegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing
Vom 7. Juni 2013 4

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen 5

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Aufstellung des Bebauungsplanes „Neukirchen - Schneck“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 7

Bekanntmachung über die Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-
64. Änderung (Bereich Bebauungsplan „Neukirchen - Schneck“) 8

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“
gem. § 2 Abs. 1 BauGB
und über die Möglichkeit sich über Auswirkungen,
Ziele und Zwecke der Planung zu informieren
gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB 9

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 10

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 29 für das Mischgebiet „Am Dachlmoos“ 11

Gemeinde Piding

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten
Vom 14. Juni 2013 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2013	13
Gemeinde Schneizlreuth Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2013	14
Gemeinde Schönau a. Königssee Innenbereichssatzung „Dorf Königssee“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 13 BauGB	15

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Jettenberg und Forst St. Zeno für die öffentliche Wasserversorgung (Keitlbergquelle – Quelle II) des Herrn Josef Posch jun., Baumgarten, 83458 Schneizlreuth vom 31.10.1978 (ABl. Nr. 46 v. 25.11.1978)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl I 2013 S. 95) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 8. April 2013 (GVBl 2013 S. 174), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Jettenberg und Forst St. Zeno für die öffentliche Wasserversorgung (Keitlbergquelle – Quelle II) des Herrn Josef Posch jun., Baumgarten, 83458 Schneizlreuth vom 31.10.1978 (ABl. Nr. 46 v. 25.11.1978), geändert mit VO vom 10.11.1988 (ABl. Nr. 47 v. 22.11.1988) und 2.12.1988 (ABl. Nr. 51 v. 20.12.1988), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.7.2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 3. Juni 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 20.3.2013 die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ mit Begründung in der Fassung vom 6.2.2013 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die bisher nicht bebauten Flächen zwischen der Richard-Strauss-Straße und der Schumannstraße möglichst zügig einer gebietsverträglich nachverdichteten Bebauung zuzuführen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 6. Juni 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 5.6.2013 die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ in der Fassung vom 20.3.2013 mit Begründung in der Fassung vom 5.6.2013 als Satzung beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung wird einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen und andererseits die Verkehrserschließung neu geregelt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf Grundstücke, die von der Lerchenstraße, Rupertusstraße, Sonnenfeld, Finkenstraße oder vom Fürstenweg erschlossen sind.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 6. Juni 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Einleitung der Umlegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing Vom 7. Juni 2013

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, am 4.6.2013 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates vom 8. April 2013 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Freilassing auf das Vermessungsamt Freilassing vom 8. April 2013 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Wiesenstraße II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Wiesenstraße“.

Im Umlegungsgebiet liegen

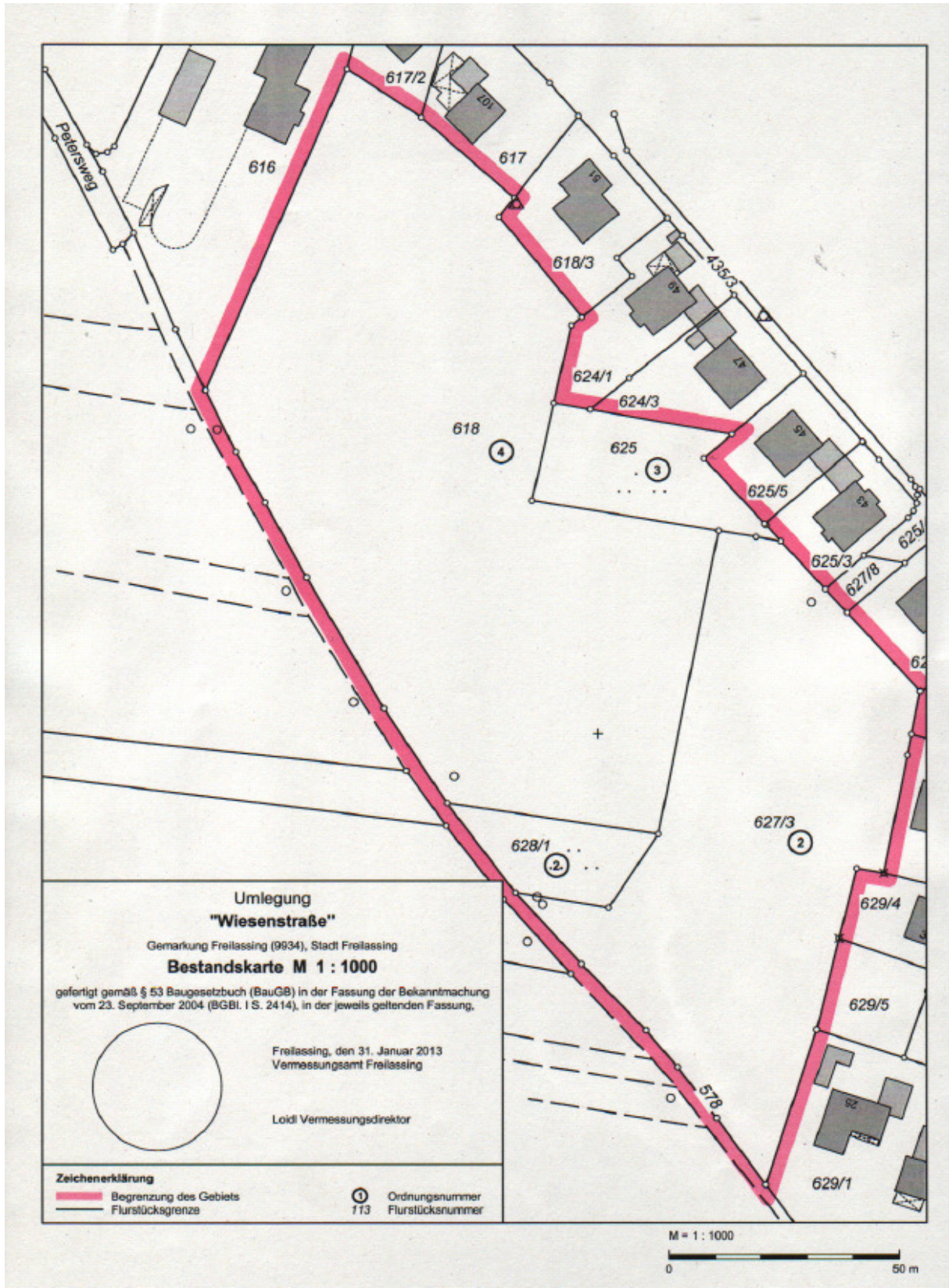
- die Flurstücke 618, 625, 627/3, 628/1 der Gemarkung Freilassing ganz.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Freilassing, den 6. Juni 2013
Vermessungsamt Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor



Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom

19. Juni 2013 bis 3. Juli 2013

im Rathaus Freilassing, Zimmer 111 während der Dienststunden öffentlich aus.

Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Stadt Freilassing.
5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).
6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Vermessungsamt Freilassing zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Vermessungsamt Freilassing gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn das Vermessungsamt Freilassing das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermessungsamts Freilassing:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Freilassing nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Loidl, Vermessungsdirektor

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) in der Fassung vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl. S. 783), folgende

VERORDNUNG

über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 1

Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Laufen dürfen aus Anlass des Musikalischen Spazierganges „So klingt's bei uns“ am 23. Juni 2013 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 12. Juni 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2012 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 12. Juni 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neukirchen - Schneck“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss der Marktgemeinde Teisendorf beschloss den Bebauungsplan „Neukirchen - Schneck“ in der Planfassung vom 17.4.2013 mit Begründung und Umweltbericht vom 17.4.2013 in seiner Sitzung am 17.4.2013 als Satzung.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich der ehem. Gaststätte/Pension Schneck und das angrenzende Wohnhaus.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Plan und Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 12. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-
64. Änderung (Bereich Bebauungsplan „Neukirchen - Schneck“)**

Der Gemeinderat stellte die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf in seiner Sitzung am 3.6.2013 fest.

Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Neukirchen - Schneck“ (ehem. Gaststätte, Pension, Wohnhaus). Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 6.6.2013, Nr. 311.4 610 genehmigt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Teisendorf, den 12. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und über die Möglichkeit sich über Auswirkungen, Ziele und Zwecke der Planung zu informieren gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.5.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Nördlich der Autobahnzufahrt“ zu ändern.

Mit der Änderung sollen die zulässigen Nutzungszahlen für die Bauflächen Nr. 14, 15 und 16 neu festgesetzt und die Grundstücksteilung neu dargestellt werden.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die betroffenen Öffentlichkeit erhält gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit, zur Änderungsplanung Stellung zu nehmen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Interessierte Bürger können die Änderungsunterlagen bis

12. Juli 2013

während der Öffnungszeiten des Rathauses im Rathaus Teisendorf, Bauamt, Zimmer Nr. 206, einsehen und sich über Auswirkungen, Ziele und Zwecke der Planung unterrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit der Äußerung zur Planung.

Teisendorf, den 13. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1.1.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. S. 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341), vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885), vom 13.9.1993 (BGBl. I S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2013 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 008, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ainring, den 11. Juni 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Mischgebiet „Am Dachlmoos“

Der Gemeinderat hat am 7.8.1984 die oben bezeichnete Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Am Dachlmoos“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1197/13 bis einschließlich 1197/17 und 1197/18 sowie Teilflächen der Grundstücke 1197/4, 1197 und 1133/1 der Gemarkung Bischofswiesen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liefert mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 12. Juni 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Piding

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten Vom 14. Juni 2013

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) folgende

Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten vom 30.7.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 33 vom 19.8.1997, geändert durch Verordnung vom 14.9.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 11.10.2005, erhält folgende neue Fassung:

„Verkaufsstellen in der Gemeinde Piding im Bereich der Ortsteile Piding-Dorf, Pidingerau und Mauthausen dürfen anlässlich des „Rupertimarktes“ und des „Autofreien Sonntags“ jeweils jährlich in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Piding, den 14. Juni 2013
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.353.000,00 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.714.450,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf
500.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 320 v.H. |

2. **Gewerbsteuer**

310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
2.000.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 13. Juni 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.276.857,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 883.067,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 360 v.H. |
| B für sonstige Grundstücke | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
400.000,00 €
festgesetzt.
Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schneizlreuth, den 6. Juni 2013
Gemeinde Schneizlreuth

Dr. Frank Wolf, Zweiter Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Schönau a. Königssee

Innenbereichssatzung „Dorf Königssee“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2, § 13 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 17.7.2012 den Beschluss zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Dorf Königssee“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Neben der klarstellenden Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich für die Bebauung westlich der Brandnerstraße soll mittels der Satzung auch eine Teilfläche aus Flnr. 108 Gmrk. Königssee nordwestlich des Forsthauses Königssee mit in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Der Erlass der Innenbereichssatzung erfolgt gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen (Satzung, Lageplan, Begründung) hierzu liegen in der Zeit vom

26. Juni 2013 bis einschließlich 26. Juli 2013

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 14. Juni 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
